

unterschiedlichen Fragestellungen aus und gelangen zu z. T. unterschiedlichen Ergebnissen, die sich aber wechselseitig ergänzen und befragen können. M.E. können beide voneinander lernen. Dies setzt eine möglichst genaue Kenntnis der Wortbedeutung und -verwendung voraus. Hier sah St. Aufgaben für die juristische Ausbildung. Seine Affinität zu Kelsen (S. 75 ff.) war eine nahezu logische Konsequenz seiner vorausgesetzten Methode: Der Staat wird nicht nur sprachlich, sondern auch rechtlich konstituiert – eine Auffassung, die Kelsen mit besonderer Konsequenz vertreten hat. Dass demgegenüber alternative methodische Zugriffe denkbar waren und vertreten wurden, ist bereits erwähnt. Vorverständnisse und Vorurteile sollten kritisch reflektiert werden. Als ein Prüfstein zeigte er die Entwicklung des Sozialrechts als embryonale Vorstufe zum (damals noch nicht so genannten) Sozialstaat: Für seine Entstehung und seinen Ausbau hat St. den Begriff des Interventionsstaats wesentlich mitgeprägt. Dass und wie der methodische und inhaltliche Grundkonsens im Weimarer Richtungsstreit zerbrach, war mehr als nur ein Symptom für den Zerfall der Republik. Die demokratische WRV schrieb niemandem vor, dass man die neue Staatsform billigen sollte, sondern stelle es in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Dass es der Republik nicht gelang, den notwendigen gesellschaftlichen Basiskonsens zu erlangen und zu erhalten, war eine zentrale Ursache für den raschen Zerfall des ohnehin schmalen Verfassungskonsenses. Die Entwicklung zeigt: Eine freiheitlich-demokratische Verfassung bedarf zu ihrer Selbsterhaltung der freiwilligen Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger – eine Herausforderung auch an die Gegenwart. Wenn es zutrifft, dass Liberalität gefestigte geistige Positionen voraussetzt, stellt sich die weitere Frage: Woher können diese Positionen kommen, wenn der Liberalismus selbst solche nicht bietet? Ist er möglicherweise selbstkonsumierend? Wie manche Erkenntnisse Sts. zeitgeprägt und zeitgebunden waren, wird am Beispiel der DDR gezeigt. Hier sind Teile der Forschung über ihn hinausgegangen. Der Beitrag zeigt zudem die Abhängigkeit des Rechtsbegriffs von unterschiedlichen Vorverständnissen. Diese Differenz hätte klarer herausgearbeitet, abgewogener und unaufgegriffener analysiert werden können.

Die Fragen, die St. gestellt und untersucht hat, sind so nicht sämtlich beantwortet, sie stellen sich weiterhin und für jede Zeit neu. Und damit stellen sie sich auch uns. Kann man angesichts jenes Reichtums der Quellen und Ideen schon 4 Jahre nach dem Tod eines Wissenschaftlers, der ein ebenso breites wie tiefes wie vielschichtiges Werk verfasst hat, und einem Gedenkkolloquium zu seinen Ehren bereits ein „Staatsverständnis“ herausdestillieren. Hier wirken sich erneut Nähe und Distanz aus. Die Beiträge machen

sich nicht auf die Suche nach einem übergreifenden oder gemeinsamen Staatsverständnis. Ganz im Gegenteil: Sie gehen induktiv vor, beleuchten die einzelnen Stufen des Verfassungsstaates entlang der großen Gesamtdarstellung, also von der frühen Neuzeit bis zur alten Bundesrepublik. Die weitergehenden Syntheseleistungen bleiben den Lesenden überlassen. Der Band liefert dazu wesentlich Bausteine, nimmt uns aber diese Arbeit nicht ab.

Der Befund stellt zugleich die Frage nach der Rolle der Verfassungsgeschichte als Element der Geschichtswissenschaft. Sie hat dort wohl eine eher rückläufige Tendenz einzunehmen. Es gibt im Fach kaum Lehrstühle für Rechts- und Verfassungsgeschichte, die Berufsaussichten von so spezialisierten Nachwuchswissenschaftlerinnen sind eng begrenzt. Und in der Rechtswissenschaft ist die Zahl der ihr gewidmeten Professuren gleichfalls zurückgegangen. Verlieren sich so die Spuren des Teilfachs zwischen den Fakultätsgrenzen? St. hat diese Entwicklung genau beobachtet und beklagt. Gewiss: Solche Entwicklungen sind niemals unumkehrbar. Umso nachdrücklicher stellen sie Fragen: Wer kann die von St. gestellten Fragen aufnehmen? Wo und wie können sie weitergedacht und vielleicht sogar beantwortet werden? Das sind Fragen, die gewiss nicht ohne interessierte Teile der Politikwissenschaft diskutiert werden können und sollten. Auch hier wird Interdisziplinarität gefragt sein.

Der sehr anregende und facettenreiche Band führt uns ein Stück weit zu St. zurück und über ihn hinaus. Er nimmt sein Werk auf und zeigt nicht nur, wo er stand, sondern ein Stück weit auch, wo wir stehen. Die Herausforderungen sind groß – gerade unter den Paradigmata von Zeitenwende und Krise der normgeprägten internationalen (und nationalen?) Ordnungen. Unsere Grundkategorien sind und bleiben zeitgeprägt und zeitabhängig. Es sind Menschen (also auch wir), die sie machen, formulieren und destruieren können. Wer hätte dies besser gewusst als St.?

Peter Hoeres: Rechts und links. Zur Karriere einer folgenreichen Unterscheidung in Geschichte und Gegenwart; Springe (zu Klampen) 2025, 212 S.

Besprochen von **Univ.-Doz. Dr. Martin Moll:** Karl-Franzens-Universität Graz

<https://doi.org/10.1515/ijzg-2026-0022>

Wenn seit einiger Zeit sogar „Omas gegen rechts“ auf die Straße gehen, es aber nirgendwo eine vergleichbare Empörung von „Opas gegen links“ gibt, ist es an der Zeit, sich

wieder einmal über den Gebrauch dieser ursprünglich nur zur räumlichen Orientierung dienenden Begriffe in der politisch-gesellschaftlichen Sphäre und die dabei historisch zu konstatierenden, gravierenden Wandlungen Gedanken zu machen. Peter Hoeres, der seit 2013 den Lehrstuhl für Neueste Geschichte an der Universität Würzburg innehat, unternimmt dies nun in einem kleinformatigen, nicht allzu dicken Büchlein, in dem er aus der Sicht ganz unterschiedlicher, auch naturwissenschaftlicher Disziplinen die Begriffsgeschichte von rechts und links sowie deren aktuellen Gebrauch untersucht. Von in der Natur vorkommenden Gegebenheiten und der Historie zur Gegenwart voranschreitend, präsentiert Hoeres in seiner ebenso akribischen wie ironisch-humorvollen Arbeit vor allem jenen Lesern ein fundamentales Faktenwissen, die sich darüber wundern, dass rechts zu einem beliebig einsetzbaren Schmähwort geworden ist, dessen Zielgruppen sich nicht mehr von jenen unterscheiden, die man früher als rechts-extrem oder rechtsradikal bezeichnete.

Hoeres konstatiert einleitend, es fehle nicht an Stimmen, die die klassische Einteilung des politischen Spektrums in rechts und links (mit der sich daraus ergebenden Mitte) für überholt halten. Dieses bipolare Schema werde aber, so der Verfasser, weiter seine Relevanz behalten, denn es entspricht einer anthropologischen, historisch und global nachweisbaren Konstante des Menschen, ja auch anderer Lebewesen. Rund 90 Prozent aller Menschen, egal welcher Herkunft, sind Rechtshänder und seit den Anfängen der Menschheit wird nahezu überall auf diesem Planeten die rechte Hand mit positiven Eigenschaften, die linke mit negativen assoziiert. Nicht umsonst sitzt Christus im Himmel zur Rechten Gottes, auf dem Ehrenplatz. Es handelt sich nicht um Gewohnheiten, die sich ändern lassen, sondern um genetisch-physiologisch bedingte Veranlagungen. Sämtliche Forschungsrichtungen, die sich mit diesem Aspekt befasst haben, kommen übereinstimmend zum selben Befund.

Nach einem mehr als dreißigseitigen Abschnitt über die sprachgeschichtlichen Wurzeln der Wörter links und rechts, den der Autor auf zahlreiche Sprachen ausdehnt, widmet er sich nach dem ersten Buchdrittel in Kapitel III der Umkehrung des Links-Rechts-Schemas, das mit der Französischen Revolution 1789 einsetzte und bis heute anhält – sofern man nicht wie Hoeres annimmt, dass die Umkehrung nunmehr abgeschlossen, wenngleich nicht zwangsläufig irreversibel ist. Seit dieser vielfach als Sattelzeit bezeichneten politischen und gesellschaftlichen Umbruchphase erhielt das bipolare Schema zusätzlich eine politische Konnotation, die sich aus der Sitzordnung in der Französischen Nationalversammlung ableitete. Die Sprachsymbole rechts und links erfuhren eine Umwertung

und eine neue Bedeutung, „ohne dass die ältere jahrtausendelang bestimmende Grundierung der Begriffe ganz verblasste. Dies wirkte und wirkt vielmehr fort“ (S. 66). In den Wirren der Französischen Revolution wurde es für die Gegner jener, die sich links verorteten und sich als Heilsbringer der Menschheit ausgaben, zunehmend lebensgefährlich, in den Gremien rechts zu sitzen und entsprechend etikettiert zu werden (S. 70).

Die politisch verstandene Rechts-Links-Unterscheidung war in Frankreich spätestens seit den 1820er-Jahren fest etabliert und lässt sich 1834 erstmals in Lexika nachweisen. In der Nationalversammlung in der Paulskirche setzte sich dieses nun schon etablierte Schema nahtlos fort. Die Gegenüberstellung von rechten Konservativen und linken Progressiven (Liberale, Sozialdemokraten, später Kommunisten) setzte sich allerorten durch, weil sie in der zunehmend ausdifferenzierten politischen Landschaft Klarheit und Übersichtlichkeit erzeugte. Zu den wichtigsten inhaltlichen Verschiebungen zählt der Umstand, dass die ursprünglich von Linken und Liberalen vertretene Nationsidee zunehmend nach rechts wanderte, während sich dezidierte Linke dem Internationalismus verschrieben. Ein auf diesen Prinzipien beruhendes Parteienschema ist seit Langem global verbreitet, wie Hoeres in einem Überblick über zahlreiche Staaten – keineswegs nur europäische und nicht einmal nur westlich geprägte – darlegt.

Die Einordnung von Parteien in diese Bipolarität bereitet selten Schwierigkeiten, die wichtigste Ausnahme von dieser Regel ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), die gemeinhin als rechtsextrem gilt, wenngleich sie – wie schon ihr Name verrät – durchaus linke Wurzeln hatte und sich viele ihrer Protagonisten entsprechend identifizierten. Da (zeit)historische Debatten in Deutschland laut Hoeres aber stark politisch überlagert sind, findet eine ernsthafte Abwägung aller Für und Wider betreffend die Einstufung der NSDAP kaum statt.

Im letzten Drittel nähert sich das Buch der Gegenwart, indem es die Verwendung der beiden Schlüsselbegriffe nach dem Zweiten Weltkrieg analysiert. In den ersten Jahrzehnten nach 1945 war rechts als Etikettierung einer politischen Partei keineswegs verpönt; CDU/CSU sowie ihre österreichische Schwesterpartei ÖVP wurden nicht nur von ihren politischen Konkurrenten und der Politikwissenschaft als rechts kategorisiert, sie sahen sich selber so. Allerdings machte sich bereits unter Konrad Adenauer und erst recht unter Helmut Kohl die Neigung breit, eher als Partei der Mitte wahrgenommen werden zu wollen. Parallel dazu mutierte „rechts“ immer mehr zu einem Schmähwort. Es galt nun gegen alles entschlossen und skrupellos zu kämpfen, das dieses Etikett umgehängt bekam. Und das Etikett wurde immer breiter, fiel doch die früher noch

selbstverständlich praktizierte Differenzierung in rechts, rechtsextrem und nationalsozialistisch/faschistisch mehr und mehr weg.

Anhand zahlreicher Beispiele erklärt Hoeres, wie dieser Prozess verlief. Nach einem Anschlag auf die Düsseldorfer Synagoge im Oktober 2000 verkündete etwa der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder die Notwendigkeit von „Widerstand gegen rechts“. Er und viele seiner Mitstreiter in Politik und Medien hielten daran ungerührt fest, als sich herausstellte, dass der Anschlag „nicht von deutschen Rechtsradikalen, sondern von zwei arabischstämmigen Männern verübt worden war“ (S. 151).

„Das Markante des vorliegenden Falls ist aber, dass die Wahrnehmung eines Feindbildes ‘rechts’ schon so weit gefestigt war, dass auch eine irrtümliche Zuschreibung es nur noch weiter verhärtete und vereinfachte.“ (S. 153 f.)

Der Kampfbegriff rechts löste sich also immer mehr von realen Bezügen und wurde zu einer nahezu beliebig anwendbaren Brandmarkung, die so gut wie jeden treffen konnte. Wen dieser Bannstrahl traf, der erlebte eine Delegitimierung seines Wirkens und seiner Person bis ins Privatleben hinein, ging und geht es doch um nichts weniger als die soziale Vernichtung solcherart deklarerter Feinde. Hoeres nennt erschütternde Fälle sogenannter Kontaktschuld, in denen Personen allein wegen ihres privaten Umgangs mit angeblichen oder wirklichen Rechten und Rechtsextremen, deren Ansichten sie nicht teilten, stigmatisiert wurden. Eng verbunden ist die Anwendung dieser zutiefst unmenschlichen und undemokratischen Methoden mit dem offenbar guten Gewissen der Täter, „denn das Label ‘rechts’ als Synonym für das zu bekämpfende Böse ist mittlerweile omnipräsent“ (S. 157). Zahlreich sind die Widersprüche und Absurditäten, die dieses wirklichkeitsferne Denken hervorbringt: Linke, die die Folgen der Migration kritisieren, gelten automatisch als Rechte, während unsere Gesellschaft konservative Widerständler gegen den Nationalsozialismus als Vorbilder ehrt, die „aus heutiger Sicht reaktionär, nationalistisch oder fundamentalistisch“ waren (S. 161).

Man hätte sich in diesem Zusammenhang etwas mehr Informationen über die Gründe gewünscht, aus denen heraus einstmals als rechts geltende Parteien wie CDU/CSU die schrankenlose Ausdehnung des Begriffs rechts widerstandslos hinnahmen. Vermutlich soll dies zur Abgrenzung von jener Neuen Rechten dienen, die mit dem Wort kein Problem hat. Was die im „Kampf gegen rechts“ angewandten Praktiken, die weit über das in einer Demokratie Zulässige hinausgehen, betrifft, hätten Überlegungen zu dem

augenscheinlichen Konnex mit Phänomenen wie Wokeness und Cancel Culture noch tiefere Einsichten erlaubt.

Trotz dieser kleinen Einwände, die mehr Wünsche als Kritik ausdrücken, ist dem Verfasser zu dieser sorgfältig recherchierten und flüssig geschriebenen Studie zu gratulieren. Er erinnert seine Leser, die ihm auf diesem wahrhaft universalen kultur-, sprach- und politikgeschichtlichen Streifzug gefolgt sind, an die banale, aber heute kaum mehr ausgesprochene Tatsache, dass die historische wie gegenwärtige Rechte zu den „demokratiepolitisch notwendigen und legitimen Positionen“ (S. 159) zählt – nicht anders als die Linke (von der Mitte ganz zu schweigen), gegen die bzw. gegen deren extreme und radikale Ausprägungen sich weder Omas noch Opas erheben.

Faras Mirhoseiny: *Anwaltsrhetorik in den Simpson-Prozessen (Sprache und Medialität des Rechts, Bd. 9)*; Berlin (Duncker & Humblot) 2025, 243 S.

Besprochen von **Andreas Raffener**: Bozen (Südtirol)

<https://doi.org/10.1515/jjzg-2026-0023>

Das hier zu rezensierende Werk von Fara Mirhoseiny „Anwaltsrhetorik in den Simpson-Prozessen“ ist ein mehr als sehr gutes Beispiel für eine rechtswissenschaftlich fundierte, zugleich rhetorisch versierte und methodisch tiefgründige Auseinandersetzung mit einem der medial wohl meistbeachteten Strafverfahren der jüngeren Geschichte. Die Arbeit, im Jahr 2024 an der Universität Mannheim als Dissertation eingereicht und 2025 der bekannten Reihe *Sprache und Medialität des Rechts* bei Duncker & Humblot veröffentlicht, stellt ein bemerkenswertes wissenschaftliches Unterfangen dar. Der Autor analysiert nicht nur die anwaltliche Rhetorik im Straf- und Zivilverfahren gegen Orenthal James Simpson, sondern verbindet dabei klassische Rhetorik, Prozessrecht, Rechtspsychologie und Verhaltensökonomie auf eindrucksvolle Weise.

Bereits die Einleitung lässt erkennen, mit welchem klarem Erkenntnisinteresse *Mirhoseiny* an das Thema herantritt. Die rhetorische Dimension des Anwaltsberuf wird keinesfalls nur als bloße Strategie der Kommunikation verstanden, sondern als entscheidender Faktor für gerichtliche Überzeugungsprozesse. Dabei wird mit der gezielten Argumentationsführung vor dem Gericht zum einen und der nicht zu unterschätzenden Wirkung auf das mediale Publikum zum anderen ein doppeltes Kalkül deutlich.

Ein zentraler Verdienst des Buches liegt in der systematischen und akribischen Untersuchung der Argumentationsmuster beider Seiten – Staatsanwaltschaft und Ver-